

es vielleicht das Beste, ihr nur wenige Schulstunden zu geben und sie die übrige Zeit in frischer Lust, etwa im Garten in Begleitung einer verständigen, geselligen Schwester leicht arbeiten zu lassen. Sie ganz aus der Schule zu entfernen, die ja in gutem Zustande ist, würde auf ihr erregtes Gemüth einen zu tiefen, die Heilung hindernden Eindruck machen. Eine wichtige Frage bliebe noch zu beantworten: Was ist in Bezug auf die Selbstmorddrohungen zu machen? Das Beste wäre wohl, sie zu verachten und Bertha, ohne dass es ihr auffällt, nie allein zu lassen. Der Selbstmord scheint hier nur eine leere Drohung zu sein. „Hunde, die viel bellen, beißen nicht“. Die größten Brahler sind die feigsten Menschen! — Man könnte Bertha etwa sagen: „Wenn es Dir zu lange wird, bis der liebe Gott kommt und Deine Seele abruft, dann geh' nur hin und renne mit offenen Augen in die Hölle hinein. Wenn Sie aber glauben, Ihre Selbstmorddrohungen machten auf mich Eindruck, und mich dadurch zwingen wollen, Ihnen zu Willen zu sein, so irren Sie sich sehr. Entweder gehorchen Sie pünktlich, wie es sich für eine Schwester geziemt, oder Sie verlassen das Kloster für immer u. s. w.“. Vielleicht wäre eine vernünftige Anwendung der Kalt-Wassercur am besten geeignet, ihr zerrüttetes Nervensystem wieder herzustellen. Sollen alle die angegebenen Mittel fehlgeschlagen, so bleibt nichts übrig, als Bertha aus dem Kloster zu entfernen, denn die Communität darf nicht auf die Dauer wegen der Eigenheiten einer Einzelnen leiden.

Elmau.

J. J. Braun.

**XII. (Gefunden und verloren.)** Titus, der Sohn eines Wirtes, findet eines Abends nach einer Versammlung im Saale ein Goldstück. Er vermuthet, dass ein reicher Bauernsohn, Gajus, der Verlierer sei. Nun beschließt er, das Goldstück zurückzugeben, falls der Eigenthümer sich meldet; andernfalls aber will er es behalten. Am andern Morgen in aller Frühe wird er geweckt und ihm gesagt, Gajus lasse ihn fragen, ob nicht ein Goldstück gefunden worden sei, er habe eines verloren. Titus zieht sich sofort an, greift in seine Tasche, in welche er am Abend vorher das gefundene Goldstück gelegt hat, um es zurückzugeben, findet es aber zu seinem Staunen nicht mehr. Er sucht überall auf dem Boden, doch alles vergebens. Da steigt in ihm der Verdacht auf, sein Bruder, der mit ihm daselbe Zimmer benützt, aber schon vor ihm aufgestanden war, möchte es an sich genommen haben. Dieser jedoch behauptet, nichts davon zu wissen. Da lässt Titus dem Gajus sagen, es sei kein Goldstück gefunden worden, worauf Gajus sich entfernt.

Nach einiger Zeit fühlt Titus Gewissensbisse und beichtet genau seinen Fall. Der Beichtvater Severus verpflichtet ihn zur Restitution, da er ja mala fide gewesen sei durch den Vorfall, das Geld zu behalten, falls der Eigenthümer sich nicht von selbst melde. Mit dieser Entscheidung nicht zufrieden, sucht Titus einen anderen Beichtvater,

Durus, auf, der ihn aber auch zur Restitution des ganzen Betrages verpflichtet, allerdings auf andere Gründe hin, als Severus. Nach seiner Ansicht muss Titus alles restituiieren, 1. weil er als Verwalter des gefundenen Geldes nicht die nöthige Sorge für die Erhaltung desselben getragen habe; 2. weil er durch seine Lüge gegenüber Gajus, es sei überhaupt kein Goldstück gefunden worden, diesem unmöglich gemacht habe, sein Geld zu finden. Noch immer nicht zufrieden, geht er zu einem dritten Beichtvater, der ihn dann endlich vollständig von jeder Restitutionspflicht freispricht, da ihm die Gründe der übrigen Consultoren nicht stichhaltig scheinen. — Wie ist zu entscheiden?

Der Entscheidung des Severus kann man wohl nicht beipflichten. Mala fide war Titus zwar, doch begründet seine mala fides noch nicht die Restitution. Es tritt die Unterscheidung zwischen *injuria affectiva* und *effectiva* ein. Zweifellos hat Titus durch seinen bösen Willen, gegebenen Falles sich das Goldstück anzueignen, gesündigt, *affective* gestohlen. Eine *effectiva injustitia* jedoch lag noch nicht vor, da sie ja von einer noch nicht erfüllten Bedingung (wenn sich der Eigentümer nicht meldet) abhängig gemacht war. Thatsächlich trat sie auch gar nicht ein. Nur eine *effectiva injustitia* verpflichtet aber zur Restitution. Severus scheint also zu streng gewesen zu sein.

Desgleichen Durus. Richtig ist, dass Titus als Verwalter für das gefundene Goldstück Sorge tragen musste, und dass sich aus der schuldbaren Vernachlässigung dieser Pflicht, die Verbindlichkeit ergibt, zu restituiieren. Doch ist zu bemerken, dass dann eine *injustitia formalis* vorliegen muss, die mit einer theologischen Schuld verbunden ist. Eine theologische Schuld hat Titus zwar, doch nur durch die Absicht des eventuellen Diebstahles, nicht jedoch, wie der *Causus* deutlich zeigt, durch bewusste Vernachlässigung seiner Verwalterpflicht bei der Aufbewahrung des Goldstückes. Er greift ja sofort in die Tasche, um das Geld hervorzuholen, findet es zu seinem Staunen nicht mehr, er sucht überall u. s. w., alles Ausdrücke, die das Bewusstsein einer Nachlässigkeit ausschließen. Auch *objectiv* scheint eine solche Vernachlässigung nicht vorzuliegen. Dadurch, dass er das Goldstück in seine Tasche legte, es in seinem Schlafzimmer, in dem ja nur noch sein Bruder schlief, aufbewahrte, hat er sich wohl hinreichend als „guter Haussvater“ benommen. Anders allerdings wäre es, wenn der Verdacht gegen seinen Bruder, etwa wegen schon öfters vorgekommener Diebereien, an und für sich von vornherein begründet wäre. Doch dann könnte bloß von juridischer Schuld die Rede sein. Diese aber verpflichtet erst nach gerichtlicher Entscheidung zur Restitution.

Aber liegt nicht darin eine theologisch schuldbare Vernachlässigung seiner Pflicht, dass er nicht feststellt, ob Gajus wirklich, wie er vermutet, Eigentümer ist, ja sogar vorhat, überhaupt nicht sich zu erkundigen? Pflicht ist es für den Finder, sich nach dem Eigentümer umzusehen; doch ist es nicht Pflicht, dies sofort zu thun. Der Finder darf eine angemessene Zeit mit der Erfundigung warten, jedenfalls

solange, bis der Herr, vernünftigerweise geurtheilt, seinen Verlust bemerkt haben und auf Nachforschung nach seinem Eigenthum auszugehn wird. Hätte Titus die Absicht gehabt, nicht am selben Abend nach dem Herrn sich zu erkundigen, wohl aber in den nächsten Tagen, so würde sicherlich kein Mensch ihm eine Vernachlässigung seiner Pflicht vorwerfen. Die positive Pflicht zu suchen, drängt zwar *semper*, aber nicht *pro semper*. Also hat Titus auch keine wirklich wirksame Ungerechtigkeit begangen, sondern nur beabsichtigt, später gegebenen Falles seine Pflicht zu versäumen. Von dieser affectiven Versäumung seiner Pflicht gilt das oben gegen die Entscheidung des Severus Gesagte. Der erste Grund des Durus ist also wohl nicht stichhaltig. — Was den zweiten angeht, so ist es unleugbar, dass Titus nicht absichtlich etwas Positives, besonders nicht durch ungerechte Mittel, wie Lügen, thun darf, wodurch Gajus die Wiedererhaltung des Geldes unmöglich wird; denn das wäre eine wirkliche Ungerechtigkeit, welche die Restitutionspflicht nach sich ziehen würde. Zu sagen, dass er Verdacht auf seinen Bruder habe, ist Titus nicht verpflichtet, zunächst nicht *ex justitia*, da er mit dem unverschuldeten wirklichen Verlust des Geldes, der ja durch das Suchen und die Fragen an seinen Bruder und dessen Antwort einstweilen sicher festgestellt ist, aufhörte, Verwalter zu sein. Auch *ex caritate* liegt keine Verpflichtung vor, da diese nicht mit solchem *incommodum*, wie es die Gefährdung der Ehre und des Friedens in seiner Familie ist, verpflichtet. Hätte nun Titus eine ausweichende Antwort gegeben, etwa er könne über den Verbleib des Geldes keine Auskunft geben, so wäre er von jeder Restitution frei. Er gebraucht jedoch ein positives, wenn nicht gar ungerechtes Mittel, das Gajus von der Verfolgung der richtigen Spur wirksam abhält. Deshalb muss er restituiieren. So weit scheint die Entscheidung des Durus gegen die des Benignus das Richtige zu treffen. Falsch jedoch möchte sie bei der Bestimmung der Größe der zu leistenden Restitution sein. Begnügte sich Titus, bloß negativ Gajus gegenüber sich zu verhalten, führte er ihn bloß nicht auf die richtige Spur, so hätte Gajus damit durchaus noch keine Sicherheit, dass er das Geld wieder erhielte, sondern bloß eine mehr oder minder grössere Wahrscheinlichkeit. Diese raubt Titus ihm durch die positive Ablenkung. Diese Wahrscheinlichkeit also braucht er bloß zu restituiieren, d. h. es ist eine Restitution *pro rata spei* nöthig, die praktisch allerdings schwer zu bestimmen sein dürfte.

M. Alphonsus a St. Trinitate.

---

XIII. (Erklärung von Psalm 121, 3.) Gelegentlich eines Beichtconurses kam der angezeigte schwierige Psalmvers zur Sprache. Das Ende der Besprechung war der Wunsch, dass diese Stelle in einem theologischen Organe etwas näher erläutert werde. Da der betreffende Psalm in der *Vesper de Beata und Virginum*, sowie